



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
17. Nov. 2020

**Information an die Fraktion zur Erforderlichkeit der Vorlage II-014/20
Abwassersatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der pandemischen Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 fand im Monat November nur im Rechtsausschuss eine Auseinandersetzung mit der Abwassersatzung für das Jahr 2021 statt. Der Rechtsausschuss hat die Abwassersatzung einstimmig mit einer Stimmenenthaltung in die Stadtverordnetenversammlung November 2020 empfohlen.

Sollten sich darüber hinaus Fragestellungen zur Erforderlichkeit einer neuen Abwassersatzung für das Jahr 2021 ergeben, wird die Notwendigkeit dazu im Folgenden erklärt:

- In ihrer Tagung am 24.06.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2021 getroffen (Beschluss – Nr. II-006-10/20).
- Der Oberbürgermeister wurde mit diesem Beschluss beauftragt, ab dem Jahr 2021 das Rechtsregime im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren umzustellen und hierfür die erforderlichen Beschlussvorlagen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- Diese Entscheidung wurde mit Blick auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 29.11.2019 getroffen, nach welchem aus Sicht der Finanzverwaltung in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs und einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Leistung, kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt.
- Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung ab Anwendung des § 2b UStG die Umsatzsteuerpflicht anwenden muss, wenn privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- Sollte keine Umstellung auf Gebühren erfolgen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht auch die privatrechtlichen Entgelte für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz,
- Das wiederum würde bedeuten, dass künftig die privatrechtlichen Entgelte für die Abwasserbeseitigung hinsichtlich der städtischen Leistungen (die Personal- und Verwaltungskosten), die für die

Geschäftsbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Bürgerservice

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Heike Reinschke

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2790

Fax
0355

E-Mail
@

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Abwasserbeseitigung erbracht werden, der Umsatzsteuer unterliegen und das hätte eine Erhöhung der Entgelte zur Folge.

- Mit der Umstellung von der privatrechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu einer öffentlich - rechtlichen Ausgestaltung mit der Erhebung von Benutzungsgebühren über eine eigene Gebührensatzung wird eine Auslösung der Umsatzsteuerpflicht zu Lasten der gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger künftig vermieden.
- Ausgehend von dieser Grundsatzentscheidung wurde das derzeit geltende Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung neu erarbeitet.
- Das betrifft sowohl die Abwassersatzung als auch die Abwassergebührensatzung.
- Die neue Abwassersatzung regelt nunmehr nicht nur den öffentlich-rechtlichen Benutzungszwang sondern auch das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis.
- Ausgehend davon, dass die Gemeinde Neuhausen Spree ebenfalls unter Satzungsrecht der Stadt Cottbus steht, dort bereits Abwassergebühren erhoben werden, wird durch die neue Abwassersatzung und die darauf gründende Abwassergebührensatzung Einheitlichkeit im Satzungsgebiet hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Bergner
Dezernent